

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der inländischen Stiftung des privaten Rechts)

Stiftung Kinderlächeln
c/o Ordenskliniken München-Passau gGmbH
Standort Kinderklinik Dritter Orden Passau
Bischof-Altmann-Str. 9, 94032 Passau

Bestätigung über Geldzuwendungen

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an inländische Stiftungen des privaten Rechts

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Euromed GmbH
Wörth 13

94034 Passau

Betrag der Zuwendung - in Ziffern -	- in Buchstaben -	Tag der Zuwendung:
2500,00 €	--ZweiFünfNullNull--	25.11.2025

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen

Ja

Nein

- Wir sind wegen Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege (§52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 AO) i. S. des §§ 51 ff. AO ausschließlich und unmittelbar mildtätig und gemeinnützig tätig und nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheids bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes Passau, St Nr. 153/147/00608, vom 22. Dezember 2021 für den letzten Veranlagungszeitraum 2018 bis 2020 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)

des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege (§ 52 Abs.2 Satz 1 Nr. 3 AO).
verwendet wird.

Die Zuwendung erfolgte in das zu erhaltende Vermögen (Vermögensstock).

Es handelt sich nicht um Zuwendungen in das verbrauchbare Vermögen einer Stiftung.

Stiftung Kinderlächeln
c/o Ordenskliniken München-Passau gGmbH
Standort Kinderklinik Dritter Orden Passau
Bischof-Altmann-Str. 9, 94032 Passau

Passau, 02.12.2025

(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).